## **Deutscher Bundestag**

**15. Wahlperiode** 10. 11. 2004

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (12. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/3753 –

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gräbergesetzes

#### A. Problem

Nach dem Gräbergesetz erstattet der Bund den Ländern u. a. die Aufwendungen, die den Ländern für die Pflege und Instandhaltung von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft entstehen. Diese Aufwendungen belaufen sich jährlich auf ca. 21 Mio. Euro. Bisher erfolgt die Abrechnung anhand der Anzahl der Einzelgräber (20,71 Euro) und der Anzahl der Quadratmeter Sammelgrabfläche (6,47 Euro). Die Länder haben hierzu die in ihrem Gebiet liegenden Gräber festzustellen, in Listen nachzuweisen und diese Listen auf dem Laufenden zu halten.

Das bisher praktizierte Erstattungsverfahren hat sich als verwaltungsaufwändig und, wie der Bundesrechnungshof festgestellt hat, fehleranfällig erwiesen. Der Gesetzentwurf will das Erstattungsverfahren zwischen dem Bund und den Ländern vereinfachen. Zukünftig sollen die Länder eine jährliche Pauschale für die Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber erhalten, die sich an den bisherigen jährlichen Zahlungen an die einzelnen Länder orientiert.

#### B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/3753 in der Ausschussfassung.

**Einstimmige Annahme** 

#### C. Alternativen

Keine

#### D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Mehrkosten.

#### E. Sonstige Kosten

Der Gesetzentwurf verursacht keine zusätzlichen Kosten für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3753 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 8 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
  - "b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und darin der Satz 2 aufgehoben."
- 2. Nummer 9 Buchstabe e Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:
  - ,dd) ,,(7) Die Absätze 1 bis 6 sind nicht anzuwenden, soweit ein Dritter diese Aufwendungen trägt."'
- 3. Nummer 13 Buchstabe a wird folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:
  - ,cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
    - "3. es sich um ein privatgepflegtes Grab nach § 9 Abs. 1 handelt."

Berlin, den 10. November 2004

#### Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Walter Link (Diepholz)	Angelika Graf (Rosenheim)	Thomas Dörflinger
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatterin	Berichterstatter
	Irmingard Schewe-Gerigk Berichterstatterin	<b>Ina Lenke</b> Berichterstatterin

# Bericht der Abgeordneten Angelika Graf (Rosenheim), Thomas Dörflinger, Irmingard Schewe-Gerigk und Ina Lenke

#### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3753 wurde in der 129. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. September 2004 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend federführend sowie dem Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz will die Bundesregierung das Erstattungsverfahren zwischen dem Bund und den Ländern vereinfachen. Nach dem Gräbergesetz in der bisherigen Fassung erstattet der Bund den Ländern u. a. die Aufwendungen, die den Ländern für die Pflege und Instandhaltung von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft entstehen. Diese Aufwendungen belaufen sich jährlich auf ca. 21 Mio. Euro. Bisher erfolgte die Abrechnung anhand der Anzahl der Einzelgräber (40,50 DM/20,71 Euro) und der Anzahl der Quadratmeter Sammelgrabfläche (12,65 DM/6,47 Euro). Die Länder haben hierzu die in ihrem Gebiet liegenden Gräber festzustellen, in Listen nachzuweisen und diese Listen auf dem Laufenden zu halten.

Im Gesetzentwurf wird ausgeführt, das bisher praktizierte Erstattungsverfahren sei verwaltungsaufwändig und, wie der Bundesrechnungshof festgestellt habe, fehleranfällig. Da sich die Anzahl der Kriegsgräber - mit Ausnahme der neuen Bundesländer – nicht mehr wesentlich ändere, sollen die Länder nach der vorgesehenen Neuregelung eine jährliche Pauschale für die Instandsetzung und Pflege zur eigenen Bewirtschaftung erhalten. Die Höhe der Pauschale orientiere sich an den bisherigen jährlichen Zahlungen an die einzelnen Länder. Damit sei die Zahl der Einzel- und Sammelgräber für die Zahlung in Zukunft nicht mehr relevant. Die Länder erhielten durch diese Regelung mehr Gestaltungsspielraum, insbesondere im Hinblick auf die Bildung von Rücklagen für größere Instandsetzungsmaßnahmen. Die Aufwendungen für die Anlegung nach § 5 Abs. 3, die Verlegung nach § 6 und die Identifizierung nach § 8, die bisher nach Aufwand erstattet worden seien, seien ebenfalls von dieser Pauschale erfasst.

#### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat in seiner 48. Sitzung am 10. November 2004 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

#### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Abstimmungsergebnis

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Vorlage in seiner 43. Sitzung am 10. November 2004 abschließend beraten. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung.

#### 2. Inhalt der Ausschussberatungen

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hatte in seiner 39. Sitzung am 29. September 2004 die Durchführung eines nichtöffentlichen Expertengesprächs zu der Vorlage auf Drucksache 15/3753 beschlossen. Zu diesem Gespräch in der 41. Sitzung des Ausschusses am 20. Oktober 2004 waren Vertreter des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge und die Parlamentarische Staatssekretärin im BMFSFJ, Marieluise Beck, eingeladen.

Die Parlamentarische Staatssekretärin Marieluise Beck hat u. a. erläutert, das Gesetz regele den Rechtsbereich der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft innerhalb von Deutschland. Deutsche Kriegsgräber im Ausland seien davon nicht erfasst. Die Staatssekretärin hat sodann den Ausschussmitgliedern die Verwendung der für Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft veranschlagten Mittel sowie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen näher erläutert. Die Vertreter des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge haben zunächst die Arbeit des Volksbundes vorgestellt, dessen Aufgabe sich allerdings in erster Linie auf die deutschen Kriegsgräber im Ausland beziehe. Dabei wurde insbesondere betont, der Volksbund erachte diese Gräber in erster Linie als Mahn- und Gedenkstätten gegen den Krieg. In diesem Sinne betreibe er auch seine Jugendarbeit. Der vorliegende Gesetzentwurf wurde von den Vertretern des Volksbundes begrüßt; damit zeige Deutschland, dass es sich seiner Verantwortung weiterhin stelle. Die Instandhaltung und Pflege von Kriegsgräbern auch in Deutschland könne fortgesetzt werden, womit auch diese Mahnung gegen den Krieg erhalten bliebe.

In seiner 43. Sitzung am 10. November 2004 hat der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seine Beratungen zum Gräbergesetz fortgesetzt und abgeschlossen.

In den Ausschussberatungen erläuterte die **Fraktion der SPD**, der Gesetzentwurf sehe vor, dass der Bund den Ländern die Aufwendungen im Rahmen des Gräbergesetzes zukünftig pauschal erstatte. Da jedenfalls in den alten Bundesländern keine wesentlichen Änderungen an der Zahl der Grabstätten innerhalb Deutschlands mehr zu erwarten sei, solle nunmehr eine Pauschale eingeführt werden, die sich an den Zahlungen der letzten Jahre orientiere. Die pauschale Erstattung stelle eine wesentliche Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens dar und trage damit zur Kostenreduzierung bei.

Die vorgelegten Änderungsanträge gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung nähmen zwei der drei Änderungswünsche des Bundesrates auf. Sie berücksichtigten die besondere Situation bei privatgepflegten Gräbern.

Die Fraktion der CDU/CSU begrüßte die vorgesehene Gesetzesänderung ebenfalls. Sie sei ein Beitrag zu mehr Planungs- und Haushaltssicherheit für Bund, Länder und Gemeinden. Begrüßt wurde weiterhin, dass mit den von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträgen auch Anregungen des Bundesrates aufgenommen worden seien.

Auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, die vorgesehenen Änderungen dienten in erster Linie der Verwaltungsvereinfachung. Dadurch werde mehr Transparenz geschaffen und Fehlerquellen minimiert.

Die Fraktion der FDP begrüßte den Gesetzentwurf mit der intendierten Entbürokratisierung durch eine Pauschalabrechnung ebenfalls ausdrücklich. Kosteneinspareffekte seien auch durch die vorgesehene Neuerung in § 6 Abs. 2 zu erwarten. Es sei eine wichtige Aufgabe des Staates, mit der Instandhaltung von Kriegsgräbern ein Mahnmal zu setzen und auf diese Weise auch nachfolgenden Generationen die Unmenschlichkeit von Kriegen nahe zu bringen. Die Pauschalierung schaffe eine Konstante im Haushalt, die für weitere Einsparungen im Einzelplan 17 nicht zur Diskussion stehe. Allerdings müsse über die Regelung der Ruherechtsentschädigung möglicherweise noch einmal nachgedacht werden.

#### B. Einzelbegründung

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

#### Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 9 GräberG)

Es scheint geboten, auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Einfügung "oder Dritte" zu verzichten, um den Schutz des Gräbergesetzes bei der Pflege der Gräber durch Gemeinden, Friedhofsträger oder örtliche Vereine zu gewährleisten.

## **Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe e Doppelbuchstabe dd** (§ 10 Abs. 7 GräberG)

Die vorgesehene Beschränkung hat zum Ziel, dass für privatgepflegte Gräber die Unterhaltungstätigkeit nicht der öffentlichen Hand anheim fällt, wenn Angehörige diese aufgeben.

# **Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc** (§ 16 GräberG)

Notwendige Ergänzung, um dem Willen des Gesetzgebers, bei privatgepflegten Gräbern keine Zuständigkeit der öffentlichen Hand vorzusehen, zu entsprechen.

Berlin, den 10. November 2004

Angelika Graf (Rosenheim)

Berichterstatterin

**Irmingard Schewe-Gerigk** 

Berichterstatterin

Ina Lenke

Berichterstatterin

Berichterstatter

**Thomas Dörflinger** 

